

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 44 (1968-1969)
Heft: 10

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Unsere Panzergrenadiere

Das lafettierte 12,7-mm-Mg unterstützt mit wirksamem Feuer die vorgehenden Grenadiere

Fliegerärztlichen Institut durchgeführt. Dieses klärt die medizinische Tauglichkeit ab und fördert die Massnahmen zur Verhütung von Unfällen. Es dürfen nur die vom Fliegerärztlichen Institut als tauglich erklärten Fallschirmgrenadiere dem Fallschirmspringen obliegen. Die Feststellung der Tauglichkeit erfolgt in periodischen Untersuchungen. Bei vorübergehender Einstellung im Fallschirmspringen kann, je nach dem Einstellungsgrund, der Anspruch auf Entschädigung weiterbestehen. Die Fallschirmgrenadiere erhalten nach erfolgreicher Brevetierung für ihre Beanspruchung durch das Fallschirmspringen, die vermehrte Dienstleistung sowie zur Deckung der Unkosten des individuellen Trainings folgende jährlichen *Entschädigungen*:

- a) in der *Kategorie A*: 2000 Franken;
- b) in der *Kategorie B*: 1200 Franken.

Die Entschädigungen werden bei Nichterfüllen der vorgeschriebenen Aufgaben und Dienstleistungen gekürzt. — Besondere Vorschriften sind schliesslich für die Versicherung der Fallschirmgrenadiere aufgestellt.

Abschliessend regelt die Fallschirmgrenadierordnung das Sonderstatut der *Fallschirmgrenadier-Instruktoren*. K.

*

Als Nachfolger des im Herbst 1968 verstorbenen Hptm Ernst Hess hat das EMD Dr. Walter Biber, Bern, zum neuen Inspektor der Militärspiele ernannt. Dr. Biber ist Doktor der Musikwissenschaften. Als Gfr hat er im Aktivdienst das Spiel des Füs Bat 106 und des Inf Rgt 80 geleitet. Der neue Inspektor hat seinen nebenamtlichen Posten am 1. Juni angetreten.

Unsere Panzergrenadiere

Der Aufklärungspanzer L Pz 51 (AMX 13)



Das neue Reglement «Ausbildungsmethodik», das seit Herbst 1968 an alle Of und Uof der Armee ausgeliefert wird, soll namentlich den für die Weiterausbildung vorgesehenen Teilnehmern von Kadernschulen die wichtigsten praktischen und theoretischen Grundsätze zu einer einfachen und zweckmässigen Ausbildungsmethodik vermitteln. Den ausgebildeten Kadern soll es bei der Vorbereitung der WK und EK eine wirksame Hilfe sein.

*

Vom 8. bis 12. April 1969 folgte Oberst i GSt Walter Stutz einer Einladung zum Besuch militärischer Einrichtungen des österreichischen Bundesheeres. Oberst Stutz ist ein weit über die Grenzen hinaus bekannter Spezialist für Artilleriefragen.

*

Der schweizerische Militär- und Luftattaché in der Sowjetunion, Oberst i GSt Mathias Brunner, ist ab 1. Juni gleichzeitig als Militär- und Luftattaché bei der schweizerischen Botschaft in Sofia (Bulgarien) akkreditiert worden.

*

Von den rund 8000 Unteroffiziersanwärtern des Jahres 1968 haben insgesamt 23 dem Aufgebot in die UOS keine Folge geleistet und sind dafür bestraft worden. Dies entspricht einem Anteil von 0,3 Prozent.

*

Am Dienstag, 20. Mai 1969, stürzte ein Hunter anlässlich eines Übungsfluges am nördlichen Ufer des Oeschinensees ab. Der Pilot, Rolf Ettl, 47, erlitt dabei den Fliegetod. — Ehre dem Andenken dieses Kameraden.

Militärische Grundbegriffe

Der Parlamentär

Das Entsenden von Parlamentären von einer Kriegspartei zur anderen ist einer der ältesten Bräuche der Kriegführung. Selbst unter modernen Verhältnissen kann sich den Kriegführenden das Bedürfnis stellen, mit dem Gegner über irgendeine Frage des Krieges in Verhandlungen zu treten und zu diesem Zweck einen Unterhändler — einen Parlamentär — zu ihm zu entsenden. Dieser direkte Verkehr zwischen den Fronten ist auch im Zeitalter des Funks und der Schutzmächte noch durchaus aktuell — nicht zuletzt auch darum, weil im Krieg der Weg über die diplomatischen Vertreter meist nicht gangbar ist, da die diplomatischen Beziehungen in der Regel abgebrochen sind. Das uralte Gewohnheitsrecht des Parlamentärs ist in den Artikeln 32—34 der Haager Landkriegs-Ordnung (LKO) in feste Regeln gefasst worden. Als Parlamentär gilt demnach, wer von den Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlung zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Der Parlamentär hat

Pflugschar und Schwert

Eine Flugreise in die Geschichte und in die Gegenwart des Staates

Israel

Sonntag, 2. November
bis Freitag, 14. November 1969

Zahlreiche Leser und Leserinnen, die aus beruflichen oder dienstlichen Gründen auf eine Teilnahme an unserer so erfolgreichen Exkursion vom vergangenen März verzichten mussten, aber auch Teilnehmer an früheren Exkursionen, die Land und Volk von Israel ein zweites Mal sehen möchten, haben mich gebeten, eine vierte Flugreise zu patronisieren.

Wer sich für diese wirklich begeisternde und ausserordentlich interessante Flugreise und das vielseitige Programm interessiert, wende sich an die

Redaktion

«Der Schweizer Soldat»

Gundeldingerstr. 209, 4053 Basel

Telefon (061) 34 41 15

PS. Die Reise wird in Zusammenarbeit mit dem Reisebüro «Israel Tours», Fontana & Neri, Sihlhallenstrasse 11, Tel. 27 01 81, 8004 Zürich, organisiert.



Unsere Panzergrenadiere
Eine Gruppe Panzergrenadiere versorgt sich mit Munition

Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso die ihn begleitenden Trompeter, Hornisten oder Trommler, Fahnenträger, Dolmetscher und Motorfahrer. Das positive Kriegsvölkerrecht gewährt somit dem Parlamentär einen gewissen Schutz, um ihm auf diese Weise zu ermöglichen, seine Aufgabe im Dienste der Kriegführenden zu erfüllen. Diese völkerrechtlich gewährleistete Unverletzlichkeit des Parlamentärs ist allerdings an bestimmte Regeln gebunden, damit Missbräuche vermieden werden.

Vorerst ist festzustellen, dass es das Landesrecht ist, welches bestimmt, wer als Parlamentär entsandt werden soll und welches seine Aufträge sind. In der Regel wird es ein Angehöriger der Armee sein, meist ein Offizier; es kann aber auch eine Zivilperson oder ein Vertreter einer neutralen Macht sein. Nicht geschätzt wird die Entsendung eines Staatsangehörigen der Gegenpartei, z. B. ein Überläufer oder ein Kriegsgefangener. Der Parlamentär hat sich beim Gegner mit einer schriftlichen Vollmacht zu legitimieren. — Das Kriegsrecht sagt auch nicht, über was die Verhandlungen geführt werden sollen. In der Regel wird es um Fragen gehen, die unmittelbar mit der Kriegführung zusammenhängen; es sei an den Abschluss von Kriegsverträgen (Waffenruhe, Waffenstillstand, Kapitulation), an Proteste gegen Kriegshandlungen usw. gedacht. Die Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartements über die Handhabung der Neutra-

Unsere Panzergrenadiere
Die Gruppe hat ihren Schützenpanzer bestiegen und ist bereit zum Einsatz



lität während des Aktivdienstes (Artikel 7) weisen hier auch auf den Fall hin, dass schweizerische Truppen mittels eines Parlamentärs eine kriegführende Partei über den (nicht respektierten) Verlauf unserer Grenzen orientieren.

Das äussere Zeichen des Parlamentärs ist die *weisse Fahne*. LKO Artikel 23 lit. f schützt dieses Parlamentärzeichen dadurch, dass er den Missbrauch der weissen Fahne verbietet. Hier ist es wiederum das Landesrecht, das die konkreten Sanktionen gegen den Missbrauch der Parlamentärstellung bzw. des Parlamentärzeichens verhängt (MStG Artikel 4, Absatz 4). Das Kriegsrecht verlangt nicht, dass sich der Parlamentär unbewaffnet zum Gegner begeben. Die Partei, die einen Parlamentär entsendet, wird mit Vorteil — die LKO verlangt es nicht ausdrücklich — zum mindesten in dem Abschnitt, in dem er vorgeht, das Feuer einstellen.

Der Schutz des Parlamentärs und seiner Begleiter besteht darin, dass auf sie nicht geschossen werden darf; sie dürfen nicht belästigt und beschimpft werden und sollen grundsätzlich auch nicht (z. B. als Kriegsgefangene) zurückgehalten werden, sofern sie sich korrekt verhalten und ihre Privilegien nicht missbrauchen. Das Schweizerische MStG (Artikel 114) stellt diese völkerrechtliche Unverletzlichkeit des Parlamentärs dadurch sicher, dass es bestimmt: «Wer einen feindlichen Parlamentär oder einen seiner Begleiter misshandelt, beschimpft oder ohne Grund zurückhält, wird mit Gefängnis bestraft.»

Die Kriegspartei, zu welcher ein Parlamentär entsandt wird, ist nicht schlechthin verpflichtet, ihn zu empfangen (LKO Artikel 33, Absatz 1). Sie kann im Einzelfall — nicht jedoch generell den Empfang verweigern. Diese Ablehnung muss der Gegenpartei in klar erkennbarer Form zur Kenntnis gebracht werden.

Gegenüber Parlamentären und ihren Begleitern sind Sicherheitsmassnahmen zulässig, welche die Geheimhaltung der militärischen Massnahmen gewährleisten sollen (LKO Artikel 33, Absatz 2). Um sie am Ausspähen zu hindern, dürfen ihnen die Augen verbunden werden; es können Umwege gemacht und die Parlamentäre an anderer Stelle entlassen werden, als sie hereingekommen sind; sie dürfen in geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden usw.

Parlamentäre oder ihre Begleiter, die nachweisbar gegenüber dem Gegner Verrat üben oder dazu anstiften, verlieren ihre Unverletzlichkeit und dürfen vom Empfängerstaat nicht nur zurückgehalten (Recht auf Retention), sondern nötigenfalls auch nach dem Recht des geschädigten Landes bestraft werden (LKO Artikel 33, Absatz 3, und 34). Der bereits zitierte Artikel 4 Absatz 4 MStG unterstellt für Kriegszeiten «feindliche Parlamentäre und ihre Begleiter, die ihre Stellung dazu missbrauchen, um eine strafbare Handlung zu begehen», dem schweizerischen Militärstrafrecht. Unser Recht stellt somit nicht nur die in Artikel 34 der LKO genannten Fälle des Verrats und der Anstiftung dazu, sondern jede strafbare Handlung, die der Parlamentär durch Missbrauch seiner Privilegien begeht, unter Strafe. K.

Blick über die Grenzen

Die Gefechtslage am Suezkanal im 23. Kriegsmonat

Von Dr. Wolfgang von Weisl,
Gedera (Israel)

Die israelische Presse meldet, dass das «schwerste selbstfahrende Geschütz der Welt» von der israelischen Heeresindustrie erzeugt und in Dienst gestellt wurde. Es handelt sich dabei um den 160-mm-Granatwerfer, der (weitgehend nach einem finnischen Modell) so umgearbeitet wurde, dass er (ähnlich wie die 120-mm-Granatwerfer) auf der Basis eines Sherman-M7-Panzers aufgebaut werden konnte. Um ein rasches Feuertempo zu ermöglichen, wurde eine hydraulische Ladevorrichtung angebaut, die die Granaten bis zur 3 m hohen Mündung hochhebt. Panzerplatten sichern das Geschütz auf allen Seiten und — ausser während der Gefechtsbereitschaft — auch oben. Zusätzlich ist ein Browning-0,5-cm-Maschinengewehr sowohl zur Luftabwehr als auch gegen Bodenziele mit eingebaut. Eine Besatzung von 7 Mann bedient das Geschütz, das eine (normale) Reichweite von 9300 m besitzt. Wie bei anderen israelischen Geschützen darf angenommen werden, dass die tatsächliche Tragweite durch technische Hilfsmittel um mindestens 2000 m über das offizielle Mass hinaus verlängert wurde.

Der Einsatz dieser und kleinerer selbstfahrender Geschütze ermöglicht es den Israelis, das Feuer auf ägyptische Batterien aus nächster Nähe der Front zu eröffnen, ohne nennenswertes Risiko, von feindlichem Artilleriefeuer erfasst zu werden. Die Taktik ist einfach: Die zur Bekämpfung schiessender ägyptischer Batterien bestimmten Geschütze fahren in vorausbestimmten Stellungen auf, schiessen so schnell wie möglich während einiger Minuten, und noch ehe der Feind ihre Position einmessen konnte, fahren sie in die nächste Stellung und setzen von dort aus das Feuer fort. Aluf (Generalmajor) Abraham Adan, der neue Chef der israelischen Panzertruppen, sprach in einer Rede am 19. April von einer «zehnfachen Übermacht der ägyptischen Artillerie» an der Kanalfont. Wenn sich die jüdische Artillerie trotzdem so gut behauptet, ist dies lediglich dieser «hit and run», «schiess und lauf' davon»-Taktik zuzuschreiben, die durch den Einbau von Feldgeschützen in Panzern ermöglicht wurde.

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104